

Parlamentsdirektion
Parlamentsgebäude
1017 Wien

Wien, 5. Jänner 2023
GZ 301.688/004–P1–3/22

Ausschussbegutachtung zum Antrag 3002/A betreffend ein Wahlrechtsänderungsgesetz 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit E-Mail vom 7. Dezember 2022, GZ. 285/AUA, übermittelten, im Betreff genannten Antrag und nimmt hierzu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

1.1 Zu §§ 39 und 40 NRWO u.a. (Wahlkartenlogistik)

Die zit. Bestimmungen sehen umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Wahlkartenlogistik vor (z.B. QR-Codes auf Wahlkarten zur eindeutigen Zuordnung; Möglichkeit von „Vorwahlen“ in allen Gemeinden).

In seinem Bericht „Bundespräsidentenwahl 2016 (Verschiebung der Wiederholung des zweiten Wahlgangs)“, Reihe Bund 2018/43 empfahl der RH „*im Zusammenwirken mit den Gemeinden bzw. deren Interessenvertretungen (Gemeinde- und Städtebund) allfällige Probleme bei der Bearbeitung und Versendung von Wahlkarten zu verifizieren und gegebenenfalls gesetzliche Änderungen zu initiieren.*“ (TZ 12).

Aus Sicht des RH wird mit den geplanten Maßnahmen der Intention der zit. Empfehlung entsprochen.

1.2 Zu §§ 40 Abs. 7 und 87 Abs. 4 NRWO (Verfolgbarkeit des Weges von Wahlkarten)

Personen, für die eine Wahlkarte ausgestellt worden ist, ist es künftig zu ermöglichen, den Weg der Wahlkarte, soweit technisch möglich, auf elektronischem Weg zu verfolgen. Bei der Formulierung dieser Bestimmungen wurde – wie auch bei anderen Regelungen des Entwurfs – die Österreichische Post AG konsultiert.

Dazu verweist der RH auf seine Empfehlung aus dem erwähnten Bericht, *„bei einem allfälligen Hinwirken auf eine Wahlrechtsreform die Lösungsvorschläge der Post für die Verhinderung von Zustellungsmängeln von Wahlkarten (zentrale Ausstellung und Versendung der Wahlkarten, Vereinheitlichung der Nachverfolgung) zu berücksichtigen.“* (TZ 15).

Mit den geplanten Maßnahmen werden aus Sicht des RH die Voraussetzungen für die Nachverfolgung von Wahlkarten geschaffen.

1.3 Zu § 20 NRWO (Entschädigungen für die Tätigkeit in Wahlbehörden)

Die zit. Bestimmung sieht eine nach Öffnungszeiten der Wahllokale gestaffelte, angemessene Entschädigung der Mitglieder der örtlichen Wahlbehörden vor.

Aus der Sicht des RH wäre *„unter Einbindung der Gemeinden auf eine Lösung hinzuwirken, die sicherstellt, dass Mitglieder von Wahlbehörden – bei gleicher Beanspruchung – möglichst einheitliche Entschädigungen erhalten, die eine entsprechende Anerkennung für die Übernahme der demokratiepolitisch wichtigen Aufgabe zum Ausdruck bringen.“* (TZ 16 des o.a. Berichts).

Diese Empfehlung wird aus Sicht des RH im Entwurf berücksichtigt.

1.4 Zu §§ 3 Abs. 6 WeviG sowie 4 Abs. 7 EuWEG (Antragstellung im Rahmen eines Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens)

Den zit. Bestimmungen zufolge soll die die Antragstellung im Rahmen eines Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens unter Zuhilfenahme des Zentralen Wählerregisters mittels qualifizierter elektronischer Signatur erfolgen.

Im zit. Bericht empfahl der RH *„die mit der Errichtung des Zentralen Wählerregisters geschaffenen Möglichkeiten – bspw. zur zentralen Administration der Wahlkarten und der Auslandsösterreicherinnen und –österreicher oder zur flächendeckenden Erfassung der Mitglieder von Wahlbehörden – bei einem allfälligen Hinwirken auf eine Wahlrechtsreform zu berücksichtigen“* (TZ 17).

Aus Sicht des RH wird mit der geplanten Maßnahme der Intention der zit. Empfehlung entsprochen.

1.5 Zu zwei nicht umgesetzten Empfehlungen des RH

Abschließend verweist der RH auf zwei Empfehlungen aus dem o.a. Bericht „Bundespräsidentenwahl 2016“, TZ 25:

„Der RH empfahl abzuklären, ob die bestehende Praxis, den übergeordneten Wahlbehörden nur die Niederschriften und nicht den gesamten Wahlakt laut NRWO zu übermitteln, dem Zweck des Gesetzes entspricht. Gegebenenfalls sollte auf eine Klarstellung der gesetzlichen Regelung hingewirkt werden.“

Der RH empfahl weiters, auf eine gesetzliche Regelung zur Aufbewahrung der Wahlakten und –unterlagen, insbesondere hinsichtlich der Aufbewahrungsdauer und Skartierung, hinzuwirken.“

Der RH weist darauf hin, dass diese Empfehlungen im gegenständlichen Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt wurden.

2. Zu den finanziellen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen

Die Erläuterungen enthalten keine Ausführungen zu den gesamten finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen. Dem Entwurf lässt sich jedoch entnehmen, dass beispielsweise durch die Neuregelung der Entschädigungen für die Tätigkeit in Wahlbehörden den Gemeinden zusätzliche Kosten entstehen werden (3002/A BlgNR 27. GP, S. 34).

Da die möglichen finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Neuregelungen weder geschätzt noch beziffert werden, hält der RH fest, dass er den übermittelten Entwurf insbesondere hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen nicht abschließend beurteilen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:

i.V. Dr. Helga Kraus

Leiterin der Prüfungssektion IV

F.d.R.d.A.:

Beatrix Pilat